

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deuna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 61ff) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Deuna in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Deuna folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Deuna in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei Bestattungen
 - I. die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
 - II. Wurde keine Person beauftragt, die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) -i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen zählt jeweils die älteste Person.
 - b) bei Umbettungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung (insbesondere die Räumung eines Grabes) kann von der vorherigen Bezahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für den Friedhof Deuna

I. Für den Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|------------------|
| a) Reihengrab | 250,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung mit einer Urne
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 170,00 € |
| b) Kinderreihengrab | 190,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung mit einer Urne
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 170,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 190,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung mit einer Urne
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 170,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsgrab | 80,00 € |
| e) Wahldoppelgrab (für beide Grabstellen) | 500,00 € |
| Die Gebühr für das gesamte Doppelgrab (beide Grabstellen) für 25 Jahre Nutzungszeit ist bereits beim Ersterwerb in einer Summe zu zahlen. | |
| Bei der Belegung der zweiten Grabstelle für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr | 20,00 € |
| - bei einer Zusatzbelegung mit einer Urne
(anteilig für die verbleibende Urnennutzungszeit bis zum Ende der Nutzungszeit der Erdzweitbelegung - hat noch keine Erdzweitbelegung stattgefunden, ist von 25 Jahren Urnennutzungszeit auszugehen) | 170,00 € |
| f) Sonderfamiliengrabstätten (keine Neuvergabe) | |
| - bei einer Wiederbelegung (Erdbestattung oder Urne)
für die neu hinzukommenden Jahre der Nutzungszeit | pro Jahr 50,00 € |
| g) Rasengrabstätte | 1.200,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung mit einer Urne
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 170,00 € |

II. Für die Benutzung der Friedhofshalle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofshalle beträgt die Gebühr je Bestattung 50,00 €

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Reihengrab | 25,00 € |
| b) Kinderreihengrab | 25,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 25,00 € |
| d) Wahldoppelgrab | 40,00 € |
| e) Sonderfamiliengrabstätte | 40,00 € |
| f) Rasengrabstätte | 25,00 € |

IV. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---------------------|----------------|
| a) Reihengrab | 10,00 € / Jahr |
| b) Kinderreihengrab | 10,00 € / Jahr |
| c) Urnenreihengrab | 10,00 € / Jahr |

d) Wahldoppelgrab	20,00 € / Jahr
e) Sonderfamiliengrabstätte	50,00 € / Jahr
f) Rasengrabstätte	50,00 € / Jahr

V. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	100,00 €
b) Kinderreihengrab	70,00 €
c) Urnenreihengrab	70,00 €
d) (Wahl-)Doppelgrab	130,00 €
e) Sonderfamiliengrabstätten	220,00 €
f) Rasengrabstätte (ist beim Erwerb einkalkuliert)	

VI. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

§ 6

Gebühren für den Friedhof Vollenborn

I. Für den Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	170,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (anteilig für die verbleibende Nutzungszeit)	100,00 €
b) Kinderreihengrab	125,00 €
c) Urnenreihengrab	125,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (anteilig für die verbleibende Nutzungszeit)	100,00 €
d) Rasengrabstätte	1.200,00 €
- bei einer Zweitbelegung mit einer Urne (anteilig für die verbleibende Nutzungszeit)	100,00 €

II. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr je Bestattung

50,00 €

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	25,00 €
b) Kinderreihengrab	25,00 €
c) Urnenreihengrab	25,00 €
d) Rasengrabstätte	25,00 €

IV. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	7,00 €/Jahr
b) Kinderreihengrab	6,00 €/Jahr
c) Urnenreihengrab	7,00 €/Jahr
d) Rasengrabstätte	50,00 €/Jahr

V. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung:

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

a) Reihengrab	100,00 €
---------------	----------

b) Kinderreihengrab	70,00 €
c) Urnenreihengrab	70,00 €
d) Rasengrabstätte (ist beim Erwerb einkalkuliert)	

VI. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.
- (2) Durch diese neue Satzung werden die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Deuna in der Fassung der 2. Änderung vom 12. Juni 2013 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vollenborn vom 03. Juni 2006 ersetzt.

Deuna, 19. Januar 2015

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 31. Januar 2015